

WALTER EICHINGER, RITA PFEIFFER\*)

# Projekt CLOSE TO – Präventionsarbeit durch Täter als Chance für eine Strafmilderung

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Projekt Close To
3. Strafrechtsw Zwecke und Rechtsprechung
4. Close To als Anwendungsfall einer nachträglichen Strafmilderung (33 Hv 184/06i LG Linz und 27 Hv 143/09w LG Linz) oder einer diversionellen Maßnahme (33 Hv 40/09t LG Linz)
5. Ergebnis

## 1. Einleitung

Im Jahr 2008 verunglückten in Österreich insgesamt 51.200 Menschen im Straßenverkehr. Von diesen wurden 679 getötet und 6.783 schwer verletzt.

Ein nicht unerheblicher Anteil dieser Unfälle entstand unter Alkoholeinfluss: So gab es im Jahr 2008 2.646 Alkoholunfälle mit Personenschaden. Dabei wurden 53 Personen getötet und 3.653 Menschen verletzt.

Über 54 % dieser Unfälle wurden von Personen zwischen 15 und 34 Jahren verursacht.<sup>1)</sup>

Anhand dieser Zahlen sieht man, dass der Verkehrsunfall für junge Erwachsene eine enorme Gefahrenquelle darstellt.

Unfälle im Straßenverkehr sind die Todesursache Nr. 1 bei der Altersgruppe der 18-26jährigen.<sup>2)</sup>

## 2. Projekt Close To

Close To – das ist der Name eines ehrgeizigen Projektes, das sich damit beschäftigt, junge Verkehrsstraftäter aktiv in die Präventionsarbeit miteinzubeziehen, indem diese in Fahrschulen vor Gleichaltrigen über ihre Erfahrungen berichten und Aufklärungsarbeit leisten.<sup>3)</sup>

Dieses EU-Projekt wurde bereits 2004 entwickelt (aktuell läuft seit 2007 das Projekt Module Close To, das auf den erfolgreichen Ergebnissen des Erstprojektes aufbaut und derzeit in elf Ländern (Österreich, Deutschland, Schweden, Frankreich, Spanien, Griechenland, Zypern, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Polen) umgesetzt wird). Der Gedanke beruht darauf, dass junge Unfallfahrer (17 bis 28 Jahre) als Täter in die Fahrschulen gehen und dort junge Fahranfänger – hautnah und authentisch – mit ihren Unfallschilderungen und den weiteren – sie daraus treffenden – Konsequenzen (gerichtliches Verfahren, Schmerzensgeldzahlungen, Schadenersatz) konfrontieren. Die Altersnähe und das unmittelbare Gegenüber erschweren es den jungen Fahrschülern, sich innerlich von der Erzählung durch den Unfallfahrer zu distanzieren. Eine Evaluierung von Close To<sup>4)</sup> zeigte, dass 92 % der Fahrschüler die Einheit sehr interessant fanden und die Erfahrungen durch den Unfallfahrer gut vermittelt wurden (86 %). Einige Monate nach Erhalt des Führerscheines und dem Vortrag des Unfallfahrers gaben 70 % an, dass das Meeting einen Einfluss auf das eigene Fahrverhalten hat (wobei 20 % von ihnen angaben, dass die Erinnerung an das Meeting in einer Situation, in der Alkohol und Autofahren eine Rolle spielte, Einfluss hatte).

Neben dieser gewaltigen generalpräventiven Wirkung (pro Einsatz des Unfallfahrers werden zwischen 20 und 30 junge – oft risikobereite – Fahrschüler erreicht) schlägt auch ein spezialpräventiver Aspekt durch: Bereits bei der Vorbereitung des Unfallfahrers im Unfallrisikopräventionskurs (8 Stunden) muss sich dieser mit dem Unfall und seinen Folgen auseinandersetzen, Bewusstheit für das Geschehene schaffen und das von ihm verwirklichte Delikt aufbereiten bzw. analysieren, ehe die Vortrageinheit aufgrund seiner persönlichen Erfahrungen entwickelt wird. Bei seinen (folgenden) Einsätzen in den Fahrschulen ist er immer wieder damit konfrontiert, sein eigenes

Fehlverhalten zu reflektieren. Regelmäßig sind die Unfallfahrer froh, durch ihre Vorträge dazu beizutragen, dass anderen nicht dasselbe passiert. Neben den Präventionsaspekten wirkt damit gleichzeitig eine sinnvolle Resozialisierungsmaßnahme. Bislang kamen die junge Unfallfahrer (überwiegend) aus dem Strafvollzug aufgrund einer Verurteilung wegen des Vergehens nach den §§ 88 Abs 1 und 4 (81 Z 2) StGB oder 81 Z 2 StGB. Noch während der Haftstrafe gehen die Unfallfahrer (unter Inaussichtstellung eines zusätzlichen Freigangs) in die Fahrschulen und absolvieren dort ihre Einsätze.

Ein anderer Weg (Urteil, Strafaufschub, nachträgliche Strafmilderung; diversionelle Erledigung nach § 203 StPO) wird am Landesgericht Linz gegangen (dazu später unter 4.).

## 3. Strafrechtsw Zwecke und Rechtsprechung

Anders als in den – heute abzulehnenden – absoluten Strafrechtstheorien ist der Zweck der Strafe auf Spezial-, Generalprävention und Resozialisierung ausgerichtet<sup>5)</sup>, wobei bei jugendlichen Rechtsbrechern generalpräventive Erwägungen in den Hintergrund zu treten haben.<sup>6)</sup>

Spezialpräventiver Zweck der Strafe ist die Abhaltung des Täters von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen. Das Nachtatverhalten wird im § 43 Abs 1 2. Satz StGB als ein maßgebliches spezialpräventives Beurteilungskriterium für eine bedingte Strafnachsicht angeführt.

Der generalpräventive Zweck der Strafe besteht im Entgegenwirken strafbarer Handlungen durch andere: Generalprävention ist dabei nicht allein unter dem Aspekt der (wenn überhaupt, so nur sektoral wirksamen) Abschreckung der Allgemeinheit von der Begehung von Straftaten (negative Generalprävention) zu sehen, ihr ist vielmehr – und in erster Linie – positive Wirkung, die in der Stärkung der Rechtstreue der Bevölkerung durch langfristige Einwirkungs- und Bewusstseinsbildung liegt,

\*) Mag. Walter Eichinger,  
Richter des LG Linz

Rita Pfeiffer, Projektleiterin,  
Forschungsgesellschaft Mobilität Graz

zuzuerkennen (positive Generalprävention).<sup>7)</sup>

Von der Rechtsprechung wird alkoholisierten Unfallfahrern, die eine schwere Körperverletzung oder den Tod eines anderen verursacht haben, aus Gründen der (negativen) Generalprävention regelmäßig keine gänzlich bedingte Strafnachsicht gewährt.<sup>8)</sup>

Argumentiert wird damit, dass der Bevölkerung vor Augen gehalten werden muss, dass Verstöße im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss mit (auch) unbedingten Freiheitsstrafen geahndet werden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, worin die Opfer den Zweck der Strafe sehen und was diese wollen.<sup>9)</sup> So räumen Kriminalitätsoffer, die sich im städtischen Bereich zur Anzeige entschließen, einer präventionsorientierten Vereinigungstheorie den Vorrang ein. Sie können den Zielen der Besserung und Abschreckung des einzelnen Rechtsbrechers sowie der Generalprävention deutlich mehr abgewinnen als der Sicherung und Vergeltung.<sup>10)</sup>

Im folgenden wird aufgezeigt werden, wie auch in Fällen von durch alkoholisierte Unfallfahrer begangenen Vergehen gegen die körperliche Integrität – fallbezogen – der von der Rechtsprechung angesprochene Strafzweck der (negativen) Generalprävention durch (positive) Generalprävention durch den Unfallfahrer ersetzt werden kann.<sup>11)</sup>

#### 4. Close To in der Praxis am Landesgericht Linz

##### a) Close To als Anwendungsfall einer nachträglichen Strafmilderung

Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 24.9.2007<sup>12)</sup> wurde Aldin K. wegen der Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und 3 (81 Abs 1 Z 2) StGB und des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und 4 (81 Abs 1 Z 2) StGB nach dem zweiten Strafsatz des § 88 Abs 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Dem lag zugrunde, dass der damals 19-jährige Aldin K. am 3.9.2006 in T. als Lenker eines PKWs unter Außerachtlassung der im Straßenverkehr gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit und in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand (0,51 mg/l) auf die linke Fahrbahn-

seite fuhr und frontal gegen einen anderen PKW stieß, wobei er dabei eine Person schwer und fünf weitere Personen leicht verletzt hatte.

Mildernd wurde das bei Begehung der Taten unter 21 Jahren gelegene Alter, die eigene Betroffenheit und die teilweise Schadensgutmachung, erschwerend hingegen das Zusammentreffen eines Vergehens mit fünf Vergehen, drei einschlägige Vorverurteilungen, die beträchtliche Alkoholisierung des Angeklagten als Probeführerscheinbesitzer und die verstärkte Tatbildmäßigkeit infolge einer an sich schweren Verletzung und auch 24 Tage übersteigenden Gesundheitsschädigung bei einem der Opfer gewertet. Der Gewährung bedingter oder auch nur teilbedingter Strafnachsicht nach §§ 43, 43a StGB standen spezialpräventive, angesichts der nach wie vor alarmierend hohen Zahl von Verkehrsunfällen mit jungen alkoholisierten Fahrzeuglenkern vor allem aber generalpräventive Aspekte entgegen.

Den in der Folge mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 21.5.2008 gewährten Strafaufschub gemäß § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG nutzte Aldin K., um aktiv Präventionsarbeit zu leisten: Im Rahmen des vom Bundesministerium für Justiz (Vollzugsdirektion) mitunterstützten Verkehrssicherheitsprojektes Close To hat er am 31.10.2008 einen Unfallrisikopräventionskurs absolviert und in der Folge zwischen 20.11.2008 und 8.4.2009 bei zwölf Fahrschuleinsätzen in Oberösterreich, Salzburg und Niederösterreich freiwillig, engagiert und authentisch junge Fahrzeuglenker über die Problematik von Alkohol am Steuer und die damit zusammenhängenden Konsequenzen aufgeklärt. Dabei hat er insgesamt 271 Fahrschüler erreicht und auch sein eigenes Fehlverhalten (immer wieder) reflektiert.

Nach Ablauf des Strafaufschubes wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 27.4.2009 die über Aldin K. verhängte Freiheitsstrafe von sechs Monaten gemäß §§ 31a Abs 1 StGB, 410 Abs 1 StPO nachträglich dahin gemildert, dass sie unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Aufgrund seiner uneingeschränkt reuigen Einsicht in sein Fehlverhalten, seinem persönlichen Umgang mit der ihn treffenden Schuld und seinem Nachtatverhalten in Form seiner

aktiven und tatkräftigen Bemühungen zur Vermeidung ähnlicher Unfallereignisse ließen spezialpräventive Überlegungen die bedingte Strafnachsicht nun zu. Aber auch die bei Verkehrsunfällen mit jungen alkoholisierten Fahrzeuglenkern gewichtigen generalpräventiven Überlegungen standen im Hinblick auf den außergewöhnlichen und einen sehr großen Personenkreis (271 Personen) erreichenden Einsatz des Aldin K. nicht mehr entgegen [ident wurde in 7 Bs 94/05i Oberlandesgericht Innsbruck argumentiert, wo einem 21-jährigen übermüdeten, alkoholisierten (mindestens 1,1 Promille) und mit überhöhter Geschwindigkeit fahrenden PKW-Lenker, der mit einem entgegenkommenden Radfahrer zusammengestoßen war und diesen fahrlässig getötet hatte – nachdem er während des Rechtsmittelverfahrens am Projekt Close To teilgenommen und mit seinem Einsatz 420 Fahrschüler erreicht hatte – eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe von acht

- 1) Verkehrsunfallstatistik 2008; [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/verkehr/strasse/unfaelle\\_mit\\_personenschaden/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/verkehr/strasse/unfaelle_mit_personenschaden/index.html).
- 2) Weiss/Pfeiffer, CLOSE TO Unfallprävention in der Fahrausbildung: Wirkung von Unfallberichten auf das Risikoverhalten junger FahrschülerInnen (2009) 8.
- 3) <http://www.close-to.net>.
- 4) Weiss/Pfeiffer, CLOSE TO Unfallprävention in der Fahrausbildung: Wirkung von Unfallberichten auf das Risikoverhalten junger FahrschülerInnen (2009) 22ff.
- 5) Ebner in WK<sup>2</sup> Vorbem zu §§ 32 bis 36 Rz 7; Moos in Pallin-FS, 306ff.
- 6) Mayerhofer StGB<sup>5</sup> § 43 E 53; Jesionek JGG<sup>3</sup>, § 5 Anm 4 und § 14 Anm 2.
- 7) Ebner in WK<sup>2</sup> Vorbem zu §§ 32 bis 36 Rz 13 mwN; Kienapfel/Höpfel AT<sup>13</sup>, 5; Maleczky, Strafrecht AT II<sup>2</sup>, 53.
- 8) Mayerhofer StGB<sup>5</sup> § 43 E 48ff, § 88 E 19; Burgstaller in WK<sup>2</sup> § 81 Rz 101, § 88 Rz 83.
- 9) Sautner/Hirtenlehner, Was wollen Opfer?, RZ 2009, 209ff. Dort wurden – wenn auch unter Ausklammerung bestimmter Deliktgruppen, darunter auch jener von Opfern von Delikten im Straßenverkehr – 694 Opfer ausgewertet.
- 10) Sautner/Hirtenlehner, Was wollen Opfer?, RZ 2009, 213, 215.
- 11) Siehe dazu Seiler, Strafrecht AT II<sup>4</sup>, Rz 314; RZ 1978/13.
- 12) 33 Hv 184/06i LG Linz.

Monaten gewährt worden war]. Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 30.10.2009<sup>13)</sup> wurde Dominik Z. wegen des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und 3 (81 Abs 1 Z 2) StGB und des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und 4 (81 Abs 1 Z 2) StGB nach dem zweiten Strafsatz des § 88 Abs 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten verurteilt, von der acht Monate unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen worden waren. Inhalt dieser Verurteilung war, dass der damals 29-jährige Dominik Z. am 27.6.2009 in L. als Lenker eines Pkws mit 0,78 mg/l Atemluftalkoholgehalt und überhöhter Geschwindigkeit beim Rechtseinbiegen in den Gegenverkehr gekommen und frontal mit einem anderen Pkw kollidiert war. Dabei war der Fahrer dieses Pkws leicht und sein Beifahrer schwer am Körper verletzt worden. Mildernd wurde das Geständnis, erschwerend hingegen drei einschlägige Vorverurteilungen bzw. Verwaltungsvorstrafen, das Zusammentreffen mehrerer Vergehen und die mehrfache Qualifikation der Verletzung des Beifahrers gewertet. Über Antrag des Unfallfahrers wurde diesem gemäß § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG Strafaufschub gewährt und ihm aufgetragen, die bereits begonnene Alkoholentwöhnungstherapie fortzusetzen, im Rahmen des Projektes Close To Präventionsarbeit durch 15 Vorträge vor Fahrschülern zu leisten und den Schaden nach Kräften gutzumachen. Die Entsprechung der erteilten Weisungen schein grundsätzlich die Möglichkeit der Gewährung bedingter Strafnachsicht auch des unbedingt verhängten Teiles zuzulassen.

#### **b) Close To als Anwendungsfall einer diversionellen Maßnahme nach § 203 StPO<sup>14)</sup>**

Mit Strafantrag der StA Linz vom 26.5.2009 wurde dem 15 1/2-jährigen Oliver B. das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und 4 (81 Abs 1 Z 1) StGB angelastet. Vorgeworfen wurde ihm, in der Nacht vom 23.8.2008 in W. dadurch, dass er als Lenker eines Kleinkraftrades bei Dunkelheit, regennasser und splittbedeckter Fahrbahn mit einem Atemluftalkoholgehalt von ca. 0,35 mg/l (= 0,7 Promille) und ohne ord-

nungsgemäß funktionierende Bremsen, von einem geschotterten Zufahrtsweg kommend den Vorrang an der Kreuzung mit der B 123 missachtete und im Kreuzungsbereich mit einem bevorrangten PKW kollidierte, eine am Sozius des Kleinkraftrades mitfahrende Person fahrlässig an sich schwer und verbunden mit einer länger als 24 Tage dauernden Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit in Form eines Bruches des linken Schienbeines, einer tiefen Hautabschürfung am linken Fußknöchel sowie Prellungen und Kratzern am Körper verletzt zu haben. In der daraufhin vor dem LG Linz am 23.6.2009 durchgeführten Hauptverhandlung bekannte sich Oliver B. schuldig im Sinne des Strafantrages und erklärte er sich zu einer diversionellen Maßnahme und Schmerzgeldzahlung an das Unfallopfer bereit.

Daraufhin wurde das Jugendstrafverfahren gegen Oliver B. gemäß §§ 203 Abs 1 und 2, 199 StPO unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren vorläufig eingestellt und ihm aufgetragen, am Unfallrisikopräventionskurs des Projektes Close To teilzunehmen und anschließend acht mal in Fahrschulen Präventionsarbeit zu leisten. Darüber hinaus sollte er einen Teilschmerzgeldbetrag von EUR 300,- an das Opfer bezahlen.

Bereits vier Tage nach der Hauptverhandlung absolvierte Oliver B. den Unfallrisikopräventionskurs. In der Folge hat er zwischen 3.8.2009 und 11.2.2010 bei acht Fahrschuleinsätzen über 200 angehende Verkehrsteilnehmer mit seinen Vorträgen erreicht und den Teilschmerzgeldbetrag bezahlt.

#### **5. Ergebnis**

Zwischen 2004 und Februar 2010 wurden von (überwiegend aus dem Strafvollzug kommenden) 31 alkoholisierten Unfallfahrern 166 Fahrschuleinsätze durchgeführt und dabei 4.394 Fahrschüler erreicht.

Im Verfahren 33 Hv 184/06i des LG Linz wurde dem Unfallfahrer Strafaufschub geboten, um in dieser Zeit wiederholt Präventionsarbeit in Fahrschulen zu leisten. Danach wurde dem Täter nachträgliche Strafmilderung in Form einer bedingten Strafnachsicht gewährt, weil durch sein Nachtatverhalten (immer wieder Auseinander-

setzen mit der von ihm gesetzten Tat durch wiederholte Fahrschuleinsätze über einen Zeitraum von ca. einem halben Jahr; aktive und unentgeltliche Bemühungen zur Vermeidung ähnlicher Unfallgeschehnisse durch seine Schilderungen vor in etwa gleichaltrigen Fahrschülern; Erreichen eines sehr großen Personenkreises) nun weder spezial-, noch generalpräventive Überlegungen dagegen standen.

Im Verfahren 33 Hv 40/09t des LG Linz wurde dem Unfallfahrer eine diversionelle Maßnahme nach § 203 StPO gewährt und ihm aufgetragen, dem Unfallrisikopräventionskurs von Close To zu absolvieren und acht mal in Fahrschulen Präventionsarbeit zu leisten.

Mit beiden Vorgehensweisen wurden die Strafrechtsw Zwecke optimal erfüllt:

Durch die hohe Tateinsicht und Reflektierung der eigenen strafbaren Handlung durch die Teilnahme am Unfallrisikopräventionskurs und die wiederholten Fahrschuleinsätze über einen längeren Zeitraum ist eine breite spezialpräventive Wirkung gegeben (oftmals bleiben die Unfallfahrer danach freiwillig weiter in Close To und machen weitere Fahrschuleinsätze). Die Stärkung der Rechtstreue wird durch die Bewusstseinsbildung bei den Fahranfängern durch eine in etwa gleichaltrige Person in hohem Maß erreicht (hohe Authentizität). Bei jedem einzelnen Fahrschuleinsatz werden ca. 20 bis 30 Personen angesprochen (positiv generalpräventive Wirkung). Die heute im Grund unbestrittene Tatsache, dass der Zweck der negativen Generalprävention (mit dem die Rechtsprechung nach wie vor argumentiert) nur relativ gering ist, spricht dafür, den oben angeführten Strafrechtswzwecken der positiven Generalprävention und der Spezialprävention den Vorzug einzuräumen. Der Resozialisierungszweck ergibt sich bei beiden dargestellten Varianten daraus, dass der Unfallfahrer nicht aus seinem beruflichen und sozialen Umfeld herausgerissen wird und es dadurch in der Regel zu einer rascheren Berücksichtigung der Opferinteressen kommt (Schmerzgeld- und Schadenersatzzahlung).

Immer wieder stellt sich die Frage, ob Präventionsarbeit im Vorfeld zur Hauptverhandlung einen Milderungsgrund darstellt.

In § 34 StGB sind die Milderungsgründe bloß demonstrativ aufgezählt. Schon darin finden sich solche, die (auch) präventionsorientiert sind und ein Nachtatverhalten mildernd werten (beispielsweise Z 14, 15 – Schadensgutmachung oder das Bemühen, nachteiligere Folgen der Tat zu verhindern).<sup>15)</sup>

Bei der nachträglichen Strafmilderung kommen nicht nur die im StGB beispielsweise angeführten Milderungsgründe im engeren Sinn in Betracht, sondern alle Umstände, die in Ansehung der ausgesprochenen Strafe (ohne dass der angewendete Strafsatz dadurch berührt wird) eine mildere Behandlung des Täters herbeiführen könnten. Auch bei Prüfung der Gewährung einer bedingten Strafnachsicht (§ 43 Abs 1 zweiter Satz StGB) oder einer be-

dingten Entlassung (§ 46 Abs 4 StGB) ist das Nachtatverhalten zu berücksichtigen. Bei gemeinnützigen Leistungen ist – im Fall der Fortsetzung des Verfahrens und anschließender Verurteilung – eine bereits teilweise erfüllte Verpflichtung angemessen auf die Strafe anzurechnen.<sup>16)</sup>

Unter diesen Gesichtspunkten wird einem Täter, der im alkoholisierten Zustand einen Verkehrsunfall mit einem schwer Verletzten oder Getöteten verursacht hat und der schon im Vorfeld zur Hauptverhandlung Präventionsarbeit geleistet hat, dies als mildernd anzurechnen sein.

Die aktuellen Ergebnisse der Evaluierung von Module Close To 2007 bis Dezember 2009<sup>17)</sup> zeigen, dass die Unfallfahrer mit ihren Geschichten die Aufmerksamkeit der Fahrschüler gewinnen konnten (93,6 %).

85,7 % gaben an, dass Close To ihnen dabei geholfen hat, dass ihnen einige Risiken im Straßenverkehr jetzt bewusster sind. Drei bis sechs Monate später konnten sich 80,2 % der Fahrschüler noch sehr detailliert an den Inhalt der Schilderungen des Unfallfahrers erinnern, 89,1 % gaben an, dass Close To dazu beitragen wird, vorsichtiger zu fahren.

13) 27 Hv 143/09w LG Linz.

14) 33 Hv 40/09t LG Linz.

15) Ebner in WK<sup>2</sup> § 34 Rz 1.

16) Schroll, WK-StPO § 205 Rz 12c.

17) Pfeiffer, Module Close To, Junge Verkehrsstraftäter in Fahrschulen, 9.

CHRISTA PELIKAN\*)

## Die Möglichkeiten und die Bedingungen einer wirksamen Stärkung (Mächtigung) der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Außergerichtlichen Tatausgleich

Kurzfassung des Forschungsberichts

Die Studie wurde im Auftrag von NEUSTART erstellt.

Ich möchte an dieser Stelle *Christine Horvorka* für ihre aufmerksame und engagierte Betreuung und *Christoph Koss* für die sorgfältige, kritische Durchsicht des Forschungsberichts danken; außerdem *Michael Königshofer*, *Ingrid Laimer*, *Andrea Pawlowski*, *Cordula Pötscher* und *Natascha Schubert* für das große Entgegenkommen bei der Organisation der Fallbeobachtungen.

\*) Dr. Christa Pelikan, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (unter Mitarbeit von Isabella Hager, Birgitt Haller und Andrea Kretschmann) Wien, Juni 2009

Tief empfundener Dank gilt den Frauen, die bereit waren, den Fragebogen auszufüllen und ganz besonders denjenigen, die mit mir über ihre Erfahrungen gesprochen haben.

### Zur Entstehung der Studie

Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie hat bereits im Jahr 1998 im Auftrag des Bundesministerium für Justiz (in Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Jugend und Familie) eine Studie durchgeführt, deren Ziel es war, empirisch fundiertes Wissen über die Anwendung des ATA auf diesen Typus von Straftaten und seine Wirkung auf Beschuldigte und Geschädigte zu gewinnen.

Die dieses Projekt leitenden **Fragestellungen** können folgendermaßen umrissen werden:

- was geschieht, wenn bei privater Gewalt strafrechtliche Agenturen zu Hilfe ge-

rufen werden?

- wie wirken strafrechtliche Interventionen?
- welche sind die Bedingungskonstellationen dieser Wirkungsweisen?

Die zentrale Aussage, die diese im Wesentlichen mit qualitativen Methoden der Datenerhebung und Datenanalyse durchgeführte Studie erbrachte, war die folgende:

- Das Potential und die 'Hauptstärke' des Mediationsverfahrens liegt in der Verstärkung von Prozessen der 'Mächtigung' (empowerment), die bereits – zumindest im Ansatz – in Gang gekommen sind.
- Damit ein solcher Prozess des Empowerment zustande kommt und eine bleibende Wirkung entfalten kann, bedarf es des Vorhandenseins von Ressourcen auf Seiten der Geschädigten. Wo sie völlig fehlen, und die Situation durch eine unentrinnbar erscheinende Abhän-